

ver.di-Fernsehpreis Statut

Präambel

Der ver.di-Fernsehpreis ist der Nachfolgepreis des am 18. April 1964 in Hamburg gestifteten Fernsehpreises der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.

§ 1

Prämien

1. Prämiert werden soll das Drehbuch und die Regie von zwei Fernseh- oder Dokumentarspielen, die unter Wahrung künstlerischer Gesichtspunkte zeitkritische, gesellschaftspolitische oder historische Stoffe behandeln, welche geeignet sind, die politische Bildung zu vertiefen, die Urteilsfähigkeit in gesellschaftlichen Fragen zu erhöhen und die Bereitschaft zum politischen Engagement für Freiheit und Demokratie anzuregen. Verfilmte Theaterstücke sind von der Prämierung ausgeschlossen.

2. Es können vergeben werden:

- Der "ver.di-Fernsehpreis für die Regie" € 7.500,--
- Der "ver.di-Fernsehpreis für das Drehbuch" € 7.500,--

Die Jury kann darüber hinaus eine ehrende Anerkennung aussprechen.

§ 2

Preisrichterausschuss

1. Über die Vergabe der Prämien befindet eine Jury die aus sieben Personen besteht, die auf den Gebieten des Fernsehspiels, Films, Theaters oder der politischen Bildung fachkundig sind oder zur Zielsetzung dieses Preises in engerer Beziehung stehen.

2. Der/Die Vorsitzende sowie die Mitglieder der Jury werden vom Bundesvorstand der ver.di für die Dauer der Amtsperiode des Bundesvorstandes berufen.

3. Eine Prämie erhält das Drehbuch und die Regie von Fernsehspielen, auf die sich der Ausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 einigt. Kommt eine 2/3 Mehrheit nicht zustande, so findet eine weitere Abstimmung statt, bei der die einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Der/Die Vorsitzende der Jury kann im Einzelfall Sachverständige zur Beratung hinzuzuziehen.

5. Die Jury kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Über den Verlauf der Jury-Sitzung wird ein Protokoll angefertigt und von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet.

7. Der/Die Vorsitzende der Jury formuliert eine schriftliche Begründung für das Urteil der Jury, die mit deren Mitgliedern abgestimmt wird.

8. Die Mitglieder der Jury und die Sachverständigen sind verpflichtet, über den Inhalt der Beratungen, über die Entschließungsgründe und über die Entschließungen selbst Stillschweigen zu wahren.

§ 3

Grundsätze über die Vergabe der Prämie

1. Die Prämie steht dem Autor/der Autorin des Fernsehspiel-Drehbuches zu.
2. Die Prämie steht dem Regisseur /Regisseurin des Fernsehspiels zu.
3. Die Prämie wird in der Regel für Arbeiten in deutscher Sprache vergeben .

§ 4

Bedingungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren

1. An der Auswahl nehmen Fernsehspiele teil, die in dem Jahr vor der Vergabe der Prämien von deutschen Fernsehanstalten gesendet worden sind und von diesen nach schriftlicher Einladung nominiert werden.
2. Die Vergabe des Fernsehpreises findet alljährlich statt.
3. Die Vorschläge für die Auszeichnung von Fernsehspielen können von den deutschen Fernsehanstalten und den Mitgliedern der Jury eingereicht werden. Die Vorschläge müssen dem/der Vorsitzenden der Jury bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Sitzung des Ausschusses zugehen. Die Jury entscheidet nach Prüfung aller Vorschläge und Anregungen endgültig darüber, welche Fernsehspiele an der Auswahl teilnehmen.

§ 5

Sonstiges

1. Wenn besondere Gründe für eine von den Bestimmungen dieser Auslobung abweichende Vergabe von Prämien vorliegen, kann die Jury eine entsprechende Empfehlung geben. Die Entscheidung darüber liegt beim Bundesvorstand von ver.di.
2. Die Ausschreibung kann jederzeit durch den Bundesvorstand von ver.di widerrufen werden, jedoch spätestens bis zum 30.09. eines Jahres für die Preisverleihung des folgenden Jahres.
3. Die Ausschreibung wird ebenso wie der Widerruf in der Mitgliederzeitschriften "ver.di Publik", "M" , und einschlägigen Fachpublikationen bekannt gegeben.
4. Bei Zweifeln an der Auslegung dieser Bestimmungen entscheidet der Bundesvorstand von ver.di.
5. Die von der Jury zuerkannten Auszeichnungen werden in der Mitgliederzeitschrift "ver.di Publik", "M" und einschlägigen Fachpublikationen veröffentlicht.
6. Ein Anspruch auf die Prämien wird erst mit der Verleihung begründet.